

**Satzung**  
**Förderverein der Dr. Margarete Blank Grundschule in Panitzsch**

**§ 1**

**Name, Sitz., Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Dr. Margarete Blank Grundschule in Panitzsch“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Panitzsch.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres.

**§ 2**

**Aufgaben und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung von 1977.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Dr. Margarete Blank Grundschule in Panitzsch. Aufgabe und Zweck ist die Förderung von Maßnahmen, die zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule beitragen. Aufgabe ist es weiterhin, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern zu fördern und für die Schüler in der Öffentlichkeit zu wirken.
3. Der Verein bemüht sich um Wahrung, Förderung und Austausch des kulturellen Gutes aller mit der Schule verbundenen Nationalitäten
4. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit öffentlichen, freien und kirchlichen Organen mit ähnlichen Zielsetzungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Dr. Margarete Blank Grundschule in Panitzsch. Die Beschlüsse hierzu bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes. Die Auflösung des Vereins ist dem Finanzamt anzuzeigen.
7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

**§ 3**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

**§ 4**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tode des Mitgliedes
  - durch Austritt
  - durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes unter Vorbehalt der darauffolgenden Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsmäßigen Interessen des Vereins gröblich verstößt
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des letzten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind
5. Jeder Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

**§ 5**

**Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mindestbeitrag beträgt 18,00 € pro Jahr
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 6**

**Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.

**§ 7**

**Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/in
  - den/der stellvertretenden Schriftführer/in
  - dem/der Kassierer/insowie
  - höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern ( Beisitzern), die nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende

**§ 8**

**Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind Er hat folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
  - e. Aufstellung von Richtlinien zur Nutzung von Vereinsräumen
  - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - g. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. der /die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Er/Sie führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht.

## § 9

### **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von maximal vierundzwanzig Monaten, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.

## § 10

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in vereinsöffentlichen Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wobei eine Einladungsfrist von 3 Werktagen einzuhalten ist.
2. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung.
5. Von der Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das der/die Sitzungsleiter/in gegenzeichnet. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
6. Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 11

### **Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e. Beschlussfassung über die Punkte e, f und g des §8 Absatz 1 dieser Satzung
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 12

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die Letzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die vorläufige Tagesordnung legt der Vorstand fest.

## § 13

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
2. Eine Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, solange nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem widerspricht.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen
6. Von der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das der/die Sitzungsleiter/in gegenzeichnet. Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
7. Für die Wahlen gilt:  
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Hat im zweiten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## § 14

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

## § 15

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 14 dieser Satzung entsprechend.

## § 16

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, und der/die Kassierer/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird gemäß §2 Abs. 6 dieser Satzung verwendet. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Die vorstehende Satzung wurde in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 24. Januar 1994 erstellt und von folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

gez. Günter Riedel, gez. Gudrun Schönitz, gez. Elfrun Korn, gez. R. Lindemeyer, gez. A. Martin, gez. Ina Krebs, gez. Jochen Kunz